

Satzung

Musikverein Baienfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Musikverein Baienfurt e.V.**,
- nachstehend „Verein“ genannt -.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg unter der Nummer 108 eingetragen und hat seinen Sitz in Baienfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ravensburg e.V.
Er dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Volksmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern
 - f) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden, diese wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zu dieser gem. § 8 Abs.1 Anträge zu stellen und abzustimmen mit der Einschränkung nachfolgend Ziff.3.
3. Natürliche Personen als Mitglieder sind stimmberechtigt ab Vollendung des 17. Lebensjahres und wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten

Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitglieder-Versammlung festgelegt. Aktive Mitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in das Orchester bzw. das Jugendorchester. Der Vorstand kann bei Jungmusikern den Beginn der aktiven Mitgliedschaft auf einen anderen Zeitpunkt festlegen.

5. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
6. Die Instrumente und sonstigen Utensilien, soweit sie Vereinsvermögen sind, müssen mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Beschädigungen, die durch Verschulden eines Mitglieds entstehen und durch Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, hat der Verursacher dem Verein zu ersetzen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik verdient gemacht oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit kein Mitglied des Organs der offenen Abstimmung widerspricht.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Abstimmungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
4. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal und zwar spätestens im April statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Baienfurt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern. Für die Einberufung gilt Absatz 1. Jedoch kann, wenn nötig, die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem Musikalienverwalter
 - g) dem Jugendleiter
 - h) dem Protokollführer
 - i) dem Beirat, bestehend aus 4 bis 10 Mitgliedern, von denen die Hälfte aktive musizierende Mitglieder sein sollen. Nach Möglichkeit sollte ein Elternvertreter der Jungmusiker in den Beirat gewählt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu bestimmen.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent, im Verhinderungsfall der stellvertretende Dirigent, nimmt an allen Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil und ist zu den Vorstandssitzungen mit einzuladen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen und den Aufgabenbereich einzelner Vorstandsmitglieder festlegen.
6. Der Vorstand legt den frei verfügbaren Grundbetrag (in EUR) für Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden und seines Stellvertreters fest. Bei Beträgen, die diesen Grundbetrag überschreiten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
7. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.

§ 10 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
3. Die nach dieser Satzung dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 11 Die Kassenführung

1. Die Kassenführung erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

2. Der Kassierer fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 12 Musikalische Leitung

1. Die musikalische Leitung ist Aufgabe des Dirigenten und beinhaltet das Abhalten der wöchentlichen Musikproben sowie die Gestaltung und Leitung aller Konzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen nach § 2 Abs.2.
2. Der Dirigent wird vom Vorstand bestellt.
3. Ein stellvertretender Dirigent wird von den aktiven Musikern gewählt. Entsprechende Vorschläge werden mit dem Vorstand und dem Dirigenten abgestimmt.
4. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall des Dirigenten nimmt der stellvertretende Dirigent die entsprechenden Aufgaben wahr. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch der Vorstand in dringenden Notfällen für geeigneten Ersatz sorgen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baienfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Volks- und Blasmusik.

§ 15 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, ohne formellen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3.3.2012 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Baienfurt, den 3.3.2012